



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister

Haverlah, den 14.04.2020

Status: öffentlich

Info-Vorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: X/103 (Ha) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
Eilentscheidungen gem. § 89 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz durch den Verwaltungsausschuss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Gemeinderat Haverlah	23.04.2020	öffentlich	Kenntnisnahme	1

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist in § 58 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt.

In der derzeitigen Lage der Corona-Pandemie mit den bekannten Kontaktbeschränkungen ist es jedoch geboten, so wenige Gremien-Sitzungen wie möglich durchzuführen.

Ausdrücklich wurde deshalb seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) darauf hingewiesen, dass Sitzungen der Kommunalparlamente zwar nicht unter das derzeitige behördliche Verbot fallen, gleichwohl jedoch darauf Rücksicht zu nehmen sei, möglichst **nicht dringende Angelegenheiten** auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dennoch muss eine Gemeinde handlungsfähig bleiben und **dringende Beschlüsse** herbeiführen.

Sitzungen des **Verwaltungsausschusses**, die mit weniger Ratsmitgliedern in diesen Zeiten unter Einhaltung aller hygienischen Vorgaben einfacher zu organisieren sind, dürfen deshalb **dringende Angelegenheiten der Gemeinde entscheiden**, die sonst in originärer Zuständigkeit des Rates liegen.

Hierzu hat das MI im Schreiben vom 25.03.2020 mitgeteilt, dass gem. § 89 NKomVG der Verwaltungsausschuss **ermächtigt** ist, für den Rat zu entscheiden. Wörtlich heißt es im Gesetz:

„In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Vertretung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Hauptausschuss.“

Über sämtliche Beschlüsse, die der VA in dieser Zeit treffen sollte, ist der Rat in einer nächsten Sitzung zu unterrichten.

Die Einberufung einer Ratssitzung wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Regelungen des Landes zu Kontaktbeschränkungen und ggf. weiteren

Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Keine Anlage/n

Öffentliche Anlage/n

Teils öffentliche Anlage/n

Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)